

Merkblatt für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Führerschein aus den EU-Staaten

Als Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem EU-Mitgliedstaat sind Sie nicht verpflichtet, den Führerschein umzuschreiben. Sollten Sie dennoch eine Umschreibung wünschen, wären folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag (mit Bestätigung durch das Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes)
- biometrisches Lichtbild
- Original des ausländischen Führerscheins mit Übersetzung durch einen amtlich anerkannten und vereidigten Dolmetscher
- Erklärung, dass der ausländische Führerschein gültig ist

Führerschein aus anderen Ländern

Erneute Fahrerlaubnisprüfung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich?

Als Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis sind Sie berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland ein Kraftfahrzeug in der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse zu führen, wenn seit dem Zeitpunkt der Begründung Ihres ständigen Aufenthalts in Deutschland nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Voraussetzung ist, dass Ihre ausländische Fahrerlaubnis gültig ist. Dies bedeutet, dass der Führerschein rechtmäßig erworben wurde und eine etwaige zeitliche Befristung noch nicht abgelaufen ist. Der rechtmäßige Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis setzt voraus, dass sich der Inhaber der Fahrerlaubnis bei vorübergehendem Aufenthalt in dem Land, in dem er die Fahrerlaubnis erworben hat, mindestens 6 Monate aufgehalten hat und dort seinen Lebensmittelpunkt inne hatte. Waren Sie während einer vorübergehenden Abwesenheit in Deutschland gemeldet, sollten Sie geeignete Nachweise über ihren ständigen, vorübergehenden Aufenthalt im Ausland vorlegen.

Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis

Spätestens nach Ablauf der 6 Monate vom Zeitpunkt der Begründung Ihres ständigen Aufenthaltes in Deutschland benötigen Sie zum weiteren Führen eines Kraftfahrzeuges eine deutsche Fahrerlaubnis. Die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis ist daher rechtzeitig zu beantragen und setzt die Rechtmäßigkeit Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis wie o.g. voraus. Zur Umschreibung Ihrer ausländischen in eine deutsche Fahrerlaubnis gelten die nachstehenden Bestimmungen.

In welchen Fällen erfolgt die Umschreibung ohne Prüfung?

Ausländische Fahrerlaubnisse aus den aus der Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ersichtlichen Ländern werden grundsätzlich prüfungsfrei bzw. nach Ablegung entweder einer theoretischen und/oder einer praktischen Prüfung umgeschrieben.

Prüfen Sie, ob Ihre Fahrerlaubnis in einem der aus der Anlage 11 FeV ersichtlichen Staaten ausgestellt ist. Ist dies der Fall, benötigen Sie zur Erlangung einer deutschen Fahrerlaubnis folgende Unterlagen:

- Antrag (mit Bestätigung durch das Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes)
- biometrisches Lichtbild
- Original des ausländischen Führerscheins mit Übersetzung durch einen amtlich anerkannten und vereidigten Dolmetscher
- Erklärung, dass der ausländische Führerschein gültig ist
- ärztliches und augenärztliches Zeugnis oder Gutachten bei Erteilung der Fahrerlaubnisklassen C, CE, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine ärztliche Untersuchung auch bei den Klassen C1 und C1E erforderlich

In welchen Fällen erfolgt die Umschreibung nur nach Ablegung einer Prüfung?

Eine Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis ist bei allen Drittstaaten, die nicht in der Anlage 11 FeV aufgeführt sind, nur nach Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung möglich. Die theoretische Prüfung kann direkt beim Technischen Überwachungsverein (TÜV) abgelegt werden. Die Vorstellung zur praktischen Prüfung muss über eine Fahrschule erfolgen.

Für die Umschreibung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag mit Bestätigung durch das Einwohnermeldeamt
- biometrisches Lichtbild
- Original des ausländischen Führerscheins mit Übersetzung durch einen amtlich anerkannten und vereidigten Dolmetscher
- Erklärung, dass der ausländische Führerschein gültig ist
- Sehtest (darf nicht älter als 2 Jahre sein)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Schulung
- ärztliches und augenärztliches Zeugnis oder Gutachten bei Erteilung der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.
- Anschrift der Fahrschule